

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Master in Finance, M.Sc.
Hochschule: EBS Universität für Wirtschaft und Recht
Standort: Oestrich-Winkel
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.08.2023 - 31.07.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich des Diploma Supplements und des Umfangs der Masterarbeit Grund eine abweichende Entscheidung erwogen hatte.

I. Erste Behandlung

Auflage 1

Auf Seite 20 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur fest, dass zusammen mit dem Abschlusszeugnis regelhaft ein Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung vergeben wird.

Der Akkreditierungsrat stellt jedoch in eigener Prüfung fest, dass für das als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar nicht die zum Zeitpunkt

der Antragstellung jüngste Fassung von 2018 verwendet wurde; auch in der Prüfungsordnung ist nicht explizit die Verwendung der aktuellen Vorlage vorgesehen. Die Hochschule muss dementsprechend in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.

Auflage 2

Auf Seite 20f. des Akkreditierungsberichts stellt die Gutachtergruppe fest: „Der Umfang der Abschlussarbeit beträgt einschließlich ihrer mündlichen Verteidigung (defense) 30 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von 17 Wochen bzw. 15 ECTS-Leistungspunkte im Studiengang Strategy and International Management Studiengang bei einer Bearbeitungszeit des schriftlichen Teils von sieben Wochen.“

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Das Modul Master Thesis hat gem. Ziffer 4.2.1 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung einen Umfang von 15 ECTS, wovon 3 ECTS auf den Methodenkurs entfallen und 12 ECTS auf die Thesis.

Gemäß der Begründung zu § 8 Abs. 3 StakV ist für die Masterarbeit eine Untergrenze von 15 und eine Obergrenze von 30 ECTS-Leistungspunkten festgelegt. Die Vorgaben dienen sowohl der Qualitätssicherung als auch dem Interesse der Studierenden an inhaltlich und zeitlich nicht überfrachteten Studiengängen. Die gegenwärtige Praxis der Hochschule widerspricht somit den Vorgaben gemäß § 8 Abs. 3 StakV. Der Akkreditierungsrat spricht hierzu eine Auflage aus.

II. Behandlung

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage 1

Die Hochschule legt im Rahmen der Stellungnahme eine überarbeitete Fassung des Diploma Supplement vor. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass das vorgelegte Exemplar der aktuellen, zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht. Die Anforderungen gemäß § 6 StakV sind damit erfüllt.

Die avisierte Auflage wird daher nicht erteilt.

Auflage 2

Die Hochschule legt im Rahmen der Stellungnahme eine Entwurfsfassung der geänderten Studien- und Prüfungsordnung vor. Der Akkreditierungsrat hat die Unterlagen geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass für das Modul Master Thesis in der Studien- und Prüfungsordnung ein Gesamtumfang von 15 ECTS vorgesehen sind. Der zuvor beanstandete Methodenkurs, der mit 3 ECTS-Leistungspunkten berechnet wurde, ist nicht mehr Bestandteil des Moduls. Die Anforderungen gemäß der Begründung zu § 8 Abs. 3 StakV sind damit erfüllt.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StakV als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die avisierte Auflage wird daher nicht erteilt.

